



**Kreis
Paderborn**

...nah bei den Menschen!

Kreis Paderborn | Postfach 1940 | 33049 Paderborn

Per Postzustellungsurkunde

Wind-Plan-Sintfeld GmbH & Co. KG
Vattmannstraße 6

33100 Paderborn

Der Landrat

Kreis Paderborn

Dienstgebäude: C / E

Büro: **C.03.20**

Aldegrevestr. 10 – 14, 33102 Paderborn

Ansprechperson: Herr Bielefeld

Amt: Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz

☎ 05251 308-6663

☎ 05251 308-6699

✉ Bielefeld@kreis-paderborn.de

Mein Zeichen: **41597-24-600**

Datum: 08.08.2025

Vorhaben Antrag auf Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1 a BImSchG hinsichtlich Planungsrecht, Raumordnungsrecht, Schall und Schattenwurf und Luftverkehrsrecht für die Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlagen des Typs Enercon E-160 EP 5 (BADW28) und einer Windkraftanlage des Typs Enercon E-175 EP5 (BADW27) mit 166,6 m bzw. 162 m Nabenhöhe und 5.560 kW bzw. 6.000 kW Nennleistung in Bad Wünnenberg-Haaren und hinsichtlich Schall und Schattenwurf und Luftverkehrsrecht für die Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP 5 (BADW29) in Bad Wünnenberg Leiberg

Antragsteller Wind-Plan-Sintfeld GmbH & Co. KG, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn

Grundstück Bad Wünnenberg, Feldflur

Gemarkung	Haaren	Haaren	Wünnenberg
Flur	20	20	12 / 7
Flurstück	71, 72, 73, 77	49, 52, 53, 27, 28, 130	3, 4, 5 / 77, 78

VOR BESCH EID

gemäß § 9 Abs. 1 a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

hinsichtlich Planungsrecht, Raumordnungsrecht, Schall und Schattenwurf und Luftverkehrsrecht für die Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlagen des Typs Enercon E-160 EP 5 (BADW28) und einer Windkraftanlage des Typs Enercon E-175 EP5 (BADW27) mit 166,6 m bzw. 162 m Nabenhöhe und 5.560 kW bzw. 6.000 kW Nennleistung in Bad Wünnenberg-Haaren und hinsichtlich Schall und Schattenwurf und Luftverkehrsrecht für die Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP 5 (BADW29) in Bad Wünnenberg Leiberg



Öffnungszeiten
Mo-Fr 08.30 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Straßenverkehrsamt
Mo-Fr 07.30 – 12.00 Uhr
Di 14.00 – 16.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
Nur nach Terminabsprache oder Terminreservierung

Mit Bus und Bahn zu uns:
Fußweg vom Bahnhof Paderborn zum Kreishaus ca. 3 Minuten

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81
BIC WELADE33XXX

VerbundVolksbank OWL eG.
IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00
BIC DGPBDE33MXXX

Deutsche Bank AG
IBAN DE45 4727 0029 0521 2162 00
BIC DEUTDE33B472

Steuer ID DE126229853
Steuernummer 339/5870/1115

I. Tenor

Auf Antrag vom 27.08.2024, hier eingegangen am 04.09.2024, wird gemäß § 9 Abs. 1 a BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BImSchV sowie Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV der

Vorbescheid

hinsichtlich Planungsrecht, Raumordnungsrecht, Schall und Schattenwurf und Luftverkehrsrecht für die Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlagen des Typs Enercon E-160 EP 5 (BADW28) und einer Windkraftanlage des Typs Enercon E-175 EP5 (BADW27) mit 166,6 m bzw. 162 m Nabenhöhe und 5.560 kW bzw. 6.000 kW Nennleistung in Bad Wünnenberg-Haaren und hinsichtlich Schall und Schattenwurf und Luftverkehrsrecht für die Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP 5 (BADW29) in Bad Wünnenberg Leiberg erteilt.

Dieser Vorbescheid wird gemäß § 9 Abs. 2 BImSchG unwirksam, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt wird. Er berechtigt nicht zur Errichtung der Anlage oder von Teilen der Anlage. Dieser Vorbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Gegenstand dieses Vorbescheids

Anlage	Gemeinde	Gemarkung	Flur(e)	Flurstück(e)	East / North
BADW27	Bad Wünnenberg	Haaren	20	71, 72, 73,77	32.477.844,00 / 5.710.944,00
BADW28	Bad Wünnenberg	Haaren	20	49, 52, 53, 27, 28, 130	32.477.504,00 / 5.710.431,00
BADW29	Bad Wünnenberg	Wünnenberg	12 / 7	3, 4, 5, / 77, 78	32.477.582,00 / 5.708.392,00

Der Vorbescheid wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalten und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte erteilt:

- I. Tenor
- II. Inhalts- und Nebenbestimmungen
- III. Begründung
- IV. Verwaltungsgebühr
- V. Rechtsbehelfsbelehrung
- VI. Hinweise
- VII. Anlagen
 1. Auflistung der Antragsunterlagen
 2. Verzeichnis der Rechtsquellen

II. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I. – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang des Vorbescheides zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

A. Auflagen

Immissionsschutzrechtliche Auflagen

Schallleistungsbegrenzung der Windenergieanlagen

1. Schallleistungsbeschränkung zur Nachtzeit

Die nachfolgend aufgeführte Windenergieanlage ist zur Nachtzeit von 22:00 - 06:00 Uhr entsprechend der Schallimmissionsprognose der reko GmbH & Co. KG vom 02.09.2024 im Zusammenhang mit:

- WEA BADW 27 Enercon E-175 EP 5, Herstellerangabe zu Modus NR-04-0, 4.000 kW,

mit den hier festgelegten Leistungsdaten zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

WEA BADW 27, E 175 EP 5; max. Leistung 4.000 kW											
Modus NR-04-0	63 [Hz]	125 [Hz]	250 [Hz]	500 [Hz]	1000 [Hz]	2000 [Hz]	4000 [Hz]	8000 [Hz]	σ_R [dB]	σ_P [dB]	σ_{Prog} [dB]
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	83,0	88,7	94,7	98,0	98,2	94,5	84,7	70,1	0,5	1,2	1,0
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	84,7	90,4	96,4	99,7	99,9	96,2	86,4	71,8			
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	85,1	90,8	96,8	100,1	100,3	96,6	86,8	72,2			

$L_{W,Okt}$ = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht

$L_{e,max,Okt}$ = maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel

$L_{o,Okt}$ = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

$\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$ = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- Die nachfolgend aufgeführten Windenergieanlagen sind zur Nachtzeit von 22:00 - 06:00 Uhr entsprechend der Schallimmissionsprognose der reko GmbH & Co. KG vom 02.09.2024 im Zusammenhang mit:
 - WEA BADW 28 und 29 Enercon E-160 EP 5 E 3 R 1, 3-fach Messbericht (DNV 10598940-A-1-A) vom 07.05.2024 zu Modus Os, 5.560 kW,

mit den hier festgelegten Leistungsdaten zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

WEA BADW 28 und 29, E 160 EP 5 E 3 R 1; max. Leistung 5.560 kW											
Modus Os	63 [Hz]	125 [Hz]	250 [Hz]	500 [Hz]	1000 [Hz]	2000 [Hz]	4000 [Hz]	8000 [Hz]	σ_R [dB]	σ_P [dB]	σ_{Prog} [dB]
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	87,4	93,8	96,8	99,4	101,0	101,5	94,3	79,2	0,5	0,3	1,0
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	88,1	94,5	97,5	100,1	101,7	102,2	95,0	79,9			
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	88,9	95,3	98,3	100,9	102,5	103,0	95,8	80,7			

$L_{W,Okt}$ = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht

$L_{e,max,Okt}$ = maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel

$L_{o,Okt}$ = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

$\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$ = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

3. Aufschiebung des Nachtbetriebs

Die Windenergieanlage WEA BAD 27 ist solange während der Nachtzeit von 22:00 - 06:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das jeweilige Schallverhalten der WEA-Typen im zugehörigen Betriebsmodus durch eine FGW-konforme Vermessung an den beantragten Windenergieanlagen selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt,Vermessung}$) die v.g. Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffenen einzelnen WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der reko GmbH & Co. KG vom 02.09.2024 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschallleistungspegel $L_{o,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose der reko GmbH & Co. KG vom 02.09.2024 ermittelten und auf Seite 33 und 34 aufgelisteten Teilimmissionspegel (WEA BADW 27) nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Genehmigungsbehörde (Kreis Paderborn) in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grund liegt.

Wird das o.g. Schallverhalten durch einen FGW-konformen Messbericht an der eigenen Anlage oder durch einen zusammenfassenden Messbericht aus mindestens drei Einzelmessungen nachgewiesen, entfällt die nachfolgend aufgeführte Auflage zur Durchführung einer separaten Abnahmemessung.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Einzelfall auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Messung nach §26 BImSchG angeordnet werden kann um den genehmigungskonformen Nachtbetrieb gemäß Auflage 1 zu überprüfen.

4. Bis zur Vorlage eines Berichtes über die Typvermessung kann der Nachtbetrieb aufgenommen werden, wenn die betroffene WEA zur Nachtzeit übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben wird, dessen Summenschallleistungspegel nach Herstellerangabe um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschallleistungspegels liegt, welcher der Schallprognose für diese WEA zugrunde liegt.

Hinweis:

Liegt für einen gegenüber der Schallprognose stärker schallreduzierten Betriebsmodus bereits eine Typvermessung vor, kann dieser auch dann gefahren werden, wenn er um weniger als 3 dB(A) unter dem eigentlich angestrebten Modus liegt, da dieser den Genehmigungsanforderungen für den vorläufigen Nachtbetrieb in Bezug auf typvermessene WEA entspricht.

5. *Abnahmemessung*

Für die mit diesem Bescheid zugelassenen WEA BADW 27 ist der jeweilige genehmigungskonforme Nachtbetrieb entsprechenden der Auflage 1 und 6 durch eine FGW-konforme Abnahmemessungen eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Paderborn eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messungen zu übersenden. Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit dem Umweltamt des Kreises Paderborn abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist dem Umweltamt des Kreises Paderborn ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.

Die Abnahmemessung ist innerhalb von 15 Monaten nach Inbetriebnahme der WEA durchzuführen. Die Abnahmemessung kann mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde ausgesetzt werden, wenn im gleichen Zeitraum ein zusammenfassender FGW-konformer Bericht vorgelegt wird in dem das Schallverhalten aus Messungen an mindestens drei einzelnen Anlagen ermittelt wurde.

6. *Genehmigungskonformer Nachtbetrieb*

Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn der messtechnisch bestimmte Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel die v.g. $L_{e,max,Okt}$ Werte nicht überschreitet. Werden nicht alle $L_{e,max,Okt}$ Werte eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelnen WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der reko GmbH & Co. KG vom 02.09.2024 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschallleistungspegel des WIND-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose auf Seite 93 – 95 aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

7. Die Windenergieanlagen dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

Immissionsbegrenzung – Schattenwurf der Windenergieanlagen

8. Die Schattenwurfprognose der reko GmbH & Co. KG vom 02.09.2024 weist für die relevanten Immissionsaufpunkte

- IP 19, Hauptstr. 90, 33181 Bad Wünnenberg,
- IP 24, Klus 11, 33181 Bad Wünnenberg,
- IP 25, Bürener Str. 54, 33181 Bad Wünnenberg,
- IP 26, Bürener Str. 50, 33181 Bad Wünnenberg,
- IP 37, Auf der Hödde 18, 33181 Bad Wünnenberg

bereits in der Vorbelastung eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a bzw. 30 Min./d (worst case) aus. An diesen Immissionspunkten dürfen die Windkraftanlagen keinen zusätzlichen Schatten verursachen.

9. Die Schattenwurfprognose der reko GmbH & Co. KG vom 02.09.2024 weist für die relevanten Immissionsaufpunkte

- IP 20, Auf der Hödde 30, 33181 Bad Wünnenberg,
- IP 23 Am Südhang 16, 33181 Bad Wünnenberg,
- IP 23 a, Am Südhang 18, 33181 Bad Wünnenberg

in der Gesamtbelastung eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a bzw. 30 Min./d (worst case) aus.

10. Es muss durch eine geeignete Abschalteneinrichtung überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass an den v.g. Immissionsaufpunkten durch die beantragte Windenergieanlage eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a und 30 Min./d (worst case) ausgeschlossen wird. Die Werte der Vorbelastung sind der v.g. Schattenwurfprognose der reko GmbH & Co. KG vom 02.09.2024 zu entnehmen.
11. Die Windenergieanlagen müssen mit einer geeigneten Schattenwurfabschaltung ausgerüstet werden, welche die Abschaltung der Windenergieanlagen steuert.
12. Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.
13. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der/den Abschalteinheit/en für jede Windenergieanlage für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei Abschaltautomatiken, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigen, entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landrat des Kreises Paderborn vorzulegen.
14. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind alle betroffenen WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst case-Beschattungszeitraums der in Auflage 8, 9 aufgelisteten Immissionspunkte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der

Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.

15. An den Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

Auflagen der Bezirksregierung Münster – zivile Luftüberwachung

Allgemeine Nebenbestimmungen

16. Jedwede Abweichung vom beantragten Standort und der beantragten Höhe der Windkraftanlage ist zur Prüfung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr, für eine erneute luftrechtliche Bewertung unter Nennung des Aktenzeichens „**Nr. 535-24**“ vorzulegen.
17. An der Windenergieanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 15.12.2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4) anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.
18. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
19. Die nachstehend geforderten Kennzeichnungen sind an den Bauwerken nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
20. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
21. Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertreten einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs behält sich die Bezirksregierung Münster vor die Befeuern aller Anlagen anzuordnen.

Nebenbestimmungen zur Tageskennzeichnung

22. Für die Windkraftanlage ist eine Tageskennzeichnung erforderlich, daher sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
- a) außen beginnend mit 6 Meter orange – 6 Meter weiß – 6 Meter orange oder
 - b) außen beginnend mit 6 Meter rot – 6 Meter weiß oder grau – 6 Meter rot

zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

23. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
24. Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 Meter über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
25. Am geplanten Standort ist ergänzend auch ein Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) zu installieren. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

Nebenbestimmungen zur Nachtkennzeichnung

26. Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis zu 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES.
27. Bei Anlagenhöhen von mehr als 150 m und bis einschließlich 315 m über Grund ist eine zusätzliche Hindernisbefeuereungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuereungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
28. Bei Anlagenhöhen von mehr als 315 m ü. Grund/Wasser ist vom Antragsteller ein flugbetriebliches Gutachten mit Kennzeichnungskonzept (Tages- und Nachtkennzeichnung) vorzulegen. Die zuständige Landesluftfahrtbehörde entscheidet nach Prüfung des Gutachtens über die Zustimmung zur Errichtung der Windenergieanlage.
29. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
30. Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
31. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

32. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
33. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Nebenbestimmungen zur Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung

34. Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Da sich der Standort der geplanten WKA außerhalb des kontrollierten Luftraumes befindet, bestehen aus flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK. Aufgrund der Nähe von weniger als 10 km zum Pflichtmeldepunkt WHISKEY 1, Pflichtmeldepunkt WHISKEY 2, Pflichtmeldepunkt SIERRA und Pflichtmeldepunkt HOTEL des Verkehrsflughafens Paderborn-Lippstadt ergeht meine Zustimmung zur Einrichtung einer BNK nur, wenn der Wirkraum auf 10 km erweitert und eine Erfassung von am Boden befindlichen Transpondersignalen gewährleistet wird. Eine Überprüfung dessen behalte ich mir vor.
35. Der Einsatz der BNK ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unter Nennung des Aktenzeichens „**Nr. 535-24**“ anzuzeigen. Dieser Anzeige sind folgende Dokumente gemäß Anhang 6, Punkt 3 vollständig und prüffähig beizufügen:
- a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2,
 - b) Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine BMPSt.

Nebenbestimmungen zum Störfall

36. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der Rufnummer 06103- 707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die zuständige Landesluftfahrtbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
37. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
38. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umstellen.
39. Bei Ausfall der BNK Steuerung ist die Nachtkennzeichnung bis zur Behebung der Störung dauerhaft zu aktivieren.

Nebenbestimmungen zur Veröffentlichung als Luftfahrthindernis

40. Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Baubeginn der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens „**Nr. 535-24**“ per E-Mail an luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de anzuzeigen. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:
1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
 2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung sind die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.
- Diese Meldung der endgültigen Daten (per Mail an o.g. Adresse sowie an flf@dfs.de) umfasst dann die folgenden Details:
- a. DFS-Bearbeitungsnummer
 - b. Name des Standortes
 - c. Art des Luftfahrthindernisses
 - d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
 - e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
 - f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
 - g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]
41. Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen **NW 7537** c ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, an flf@dfs.de mitzuteilen.

III. Begründung

Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Mit Antrag vom 27.08.2024, hier eingegangen am 04.09.2024, hat die Wind-Plan-Sintfeld GmbH & Co. KG beantragt, dass durch Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG hinsichtlich Planungsrecht, Raumordnungsrecht, Schall und Schattenwurf und Luftverkehrsrecht für die Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-160 EP 5 (BADW28 und BADW29) und einer Windkraftanlage des Typs Enercon E-175 EP5 (BADW27) mit 166,6 m bzw. 162 m Nabenhöhe und 5.560 kW bzw. 6.000 kW Nennleistung in Bad Wünnenberg-Haaren und Bad Wünnenberg Leiberg entschieden wird.

Mit Schreiben vom 24.06.2025 wurde der Antragsgegenstand durch die Antragstellerin im Hinblick auf die Windenergieanlage BADW29 geändert. Der Antrag auf Prüfung der bauplanungsrechtlichen Belange wurde für diese Windenergieanlage zurückgezogen.

Der Antrag bleibt ansonsten für die Windenergieanlagen BADW 27 und BADW 28 unverändert bestehen.

Geplant ist die Errichtung und der Betrieb von insgesamt 3 Windenergieanlagen außerhalb der ursprünglichen Konzentrationszone für Windenergie in Bad Wünnenberg – Haaren und Leiberg. 2 der geplanten

Windenergieanlagen liegen nördlich der ehemaligen Windkonzentrationszone und eine Windenergieanlage liegt südlich der ursprünglichen Windvorrangzone.

Die beiden nördlich gelegenen Windenergieanlagen liegen zwar außerhalb der ursprünglichen Windvorrangzone, jedoch innerhalb genehmigter Potentialflächen für Windenergie, welche durch den Raumordnungsplan beschlossen worden ist. Die südlich gelegene Windenergieanlage liegt außerhalb einer solchen Potentialfläche.

Da die neu geplanten Windenergieanlagen zum Teil außerhalb des Windvorranggebietes liegen und aktuell kein wirksamer Flächennutzungsplan zur Darstellung von Vorrangflächen für die Nutzung der Windenergie besteht, ist eine Vorprüfung nach dem UVPG durchzuführen. In der angrenzenden Windfarm i.S.d. § 2 Abs. 4 Nr. 2a UVPG wurden in der Vergangenheit bereits mehrere Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Die neuen Standorte liegen innerhalb der Regionalzone.

Der geplante Anlagenstandort für die WEA 29 liegt außerhalb der vom Land festgesetzten Potentialflächen für Windenergie.

Im Rahmen der UVP-Vorprüfung ist der Umstand entscheidend, dass die geltenden Immissionsrichtwerte in Bezug auf Lärm an mehreren Immissionspunkten bereits überschritten sind und durch das Vorhaben eine zusätzliche Belastung erfolgen wird. Die Erheblichkeitsschwelle ist somit überschritten. Es bestehen daher Anhaltspunkte für eine erheblich nachteilige Umweltauswirkung im Sinne des UVPG.

Am 08.11.2024 wurde im Rahmen der Vorprüfung die Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung i. S. v. 5 i.V.m. § 9 UVPG festgestellt.

Das Vorhaben, Ort und Zeit der Auslegung der Antragsunterlagen wurden am 04.12.2024 entsprechend § 10 Abs. 3 des BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV und §§ 18 ff. UVPG im Amtsblatt des Kreises Paderborn, im Internet auf der Internetseite des Kreises Paderborn sowie im UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen haben danach in der Zeit vom 05.12.2024 bis einschließlich 06.01.2025 bei der Kreisverwaltung Paderborn sowie der Stadt Bad Wünnenberg zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Zusätzlich waren die Antragsunterlagen während dieser Zeit im Internet auf der Homepage des Kreises Paderborn und im UVP-Portal einsehbar. Während der Auslegung und bis einen Monat nach Ablauf der Einwendungsfrist (bis einschließlich 06.02.2025) konnten Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift oder elektronisch beim Kreis Paderborn erhoben werden.

Während der Einwendungsfrist sind für die mit diesem Bescheid genehmigten Anlagen keine Einwendungen vorgebracht worden.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet, und zwar neben den Fachämtern des Kreises Paderborn, der Stadt Bad Wünnenberg, der Bezirksregierung Münster und der Bezirksregierung Detmold.

Die Stadt Bad Wünnenberg hat das gemeindliche Einvernehmen zu dem Vorhaben mit Schreiben vom 02.01.2025 erteilt.

Befristung des Vorbescheids

Gemäß § 9 Abs. 2 BImSchG wird der Vorbescheid unwirksam, wenn die Antragstellerin nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt. Die Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Anmerkungen für die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Die geplanten WEA liegen im Kreis Paderborn, Nordrhein-Westfalen. Die Standorte befinden sich in den Gemarkungen Haaren und Wünnenberg/Leiberg der Stadt Bad Wünnenberg. Die Siedlungen / Orte Bad Wünnenberg, Haaren und Leiberg liegen in über 1 km Entfernung zu den geplanten WEA. Einzelgebäude, die der Wohnnutzung dienen bzw. für die ein Wohnrecht besteht, liegen an der L 754 bzw. Bürener Str. 50 und Bürener Str. 54 in einer Entfernungen ab etwa 505 bzw. 789 m nördlich/nordöstlich der WEA 26, an der Klus 11 ab ca. 626 m westlich/nordwestlich zur WEA 27 und 28 sowie an der Hauptstr. 90 (nördlich von Leiberg) ab ca. 945 m westlich zur WEA 29.

Im Rahmen des Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung lediglich für die beantragten Belange durchzuführen. Im vorliegenden Fall ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung daher nur im Hinblick auf Schall und Schatten durchzuführen.

Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Lärm:

Die Windenergieanlage verursacht Lärm der sich insbesondere zur Nachtzeit nachteilig auswirken kann. Daneben verursachen Windenergieanlagen Infraschall. Durch die vorhandenen Windkraftanlagen besteht in dem Vorhabenbereich eine Vorbelastung durch Lärm.

Während der Bauphase kommt es zudem vorübergehend zu Lärm- und Staubentwicklung durch den Baustellenverkehr sowie durch Kräne und andere Baumaschinen.

Schattenwurf:

Die Anlage wird Schattenwurf an Wohnhäusern verursachen, teils oberhalb der Grenzwerte.

Lichtimmissionen:

Die erforderliche Kennzeichnung der Anlage als Luftfahrthindernis ist weithin sichtbar und wird oft als störend empfunden.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

Lärm:

Durch den in der Genehmigung festzuschreibenden leistungsreduzierten Betriebsmodus zur Nachtzeit ist sichergestellt, dass es nicht zu unzulässigen Überschreitungen der jeweils geltenden Immissionsrichtwerte

durch die Lärmbelastung kommen wird. Während der Nachtzeit (22:00-06:00 Uhr) ist im Ergebnis ein schall-reduzierter Betrieb an der WEA BADW27 erforderlich.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen hat nach den fachgesetzlichen Maßstäben zu erfolgen. Danach sind Überschreitungen der Immissionsrichtwerte von bis zu 1dB(A) zulässig, wobei von einer Rundungsregel Gebrauch gemacht werden darf. Nach diesem Maßstab führt der Betrieb der Anlage nicht zu unzulässigen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte. Daher kann hier nur eine Bewertung der Umweltauswirkungen als nicht erheblich erfolgen.

Die Lärmentwicklung während der Bauphase wird nur vorübergehend erfolgen und ist daher nicht als erheblich zu bewerten.

Nach derzeitiger wissenschaftlicher Erkenntnis gibt es keine Hinweise auf negative gesundheitliche Auswirkungen des von Windkraftanlagen ausgehenden Infraschalls bei Entfernungen zu Wohnhäusern von mehr als 300 m. Da die hier geplante Anlage diesen Abstand deutlich überschreitet, sind die Auswirkungen durch Infraschall ebenfalls als nicht erheblich zu bewerten.

Schattenwurf:

Durch Schattenwurfabstimmung wird sichergestellt, dass von der neuen Anlage kein weiterer Schattenwurf an den umliegenden Wohnhäusern verursacht wird. Insoweit werden die Auswirkungen als nicht erheblich beurteilt.

Lichtimmissionen:

Die Nachtkennzeichnung der Anlage als Luftfahrthindernis ist als sozialadäquate Belastung hinzunehmen. Die Belästigungen werden daher als nicht erheblich bewertet.

Berücksichtigung der UVP bei der Entscheidung

Durch die Betrachtung der einzelnen Schutzgüter wurde deutlich, dass es Nebenbestimmungen bedarf, um die Umweltauswirkungen zu vermeiden, zu verringern oder auszugleichen. Nur unter den in die Genehmigung aufzunehmenden Betriebsbeschränkungen und weiteren Auflagen ist sichergestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorruft. Diese Einschätzung fließt bei der Entscheidung im Genehmigungsverfahren ein.

IV. Verwaltungsgebühr

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist auf Grund der §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Bröckling

VI. Anlagen

1. Auflistung der Antragsunterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil des Vorbescheids und bestimmen dessen Inhalt und Umfang. Die mit diesem Vorbescheid erfassten Genehmigungsvoraussetzungen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt II. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind im Fall einer Genehmigung der Anlage insgesamt mit dem Vorbescheid sowie dem späteren Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörde aufzubewahren.

Antragsunterlagen:

Reg.- Nr.	Inhaltsverzeichnis
1	BlmSchG-Antrag Vorbescheid
2	Projektkurzbeschreibung
3	Baubeschreibung
4	Lageplan und Höhenangaben
5	Gutachten

Gutachten:

- Schallimmissionsprognose für Emissionen aus dem Betrieb von Windenergieanlagen für den Standort Haaren-Leiberg, Eine Enercon E-175 EP5 mit 162 m NH und zwei Enercon E-160 EP5 E3 R1 auf 166,6 m NH unter Berücksichtigung diverser Vorbelastungen, reko GmbH & Co. KG, Paderborn, 02.09.2024
- Ergänzung DECIBEL – Hauptergebnis, Berechnung: Erw. Einwirkbereich zusätzl. Vorbelast. 41271-24 (WEA 10) im Mode 99dB alleine, reko GmbH & Co. KG, Paderborn, 17.01.2025
- Schattenwurfanalyse für den Betrieb von Windenergieanlagen für den Standort Haaren-Leiberg, Eine Enercon E-175 EP5 mit 162 m NH und zwei Enercon E-160 EP5 E3 R1 auf 166,6 m NH unter Berücksichtigung diverser Vorbelastungen, reko GmbH & Co. KG, Paderborn, 02.09.2024
- Ergänzung SHADOW – Hauptergebnis, Berechnung: Zusatzbelastung 2 x Vorbelastungs E-138, reko GmbH & Co. KG, Paderborn, 17.01.2025

2. Verzeichnis der Rechtsquellen

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) S. 554)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB)
BauGB-AG NRW	Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
8LKrWG NRW	Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturchutzgesetz – LNatSchG NRW)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
LWG NRW	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG NRW)
UWSchadAnzVO	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - UWSchadAnzVO)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
ZustVU NRW	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU NRW)